



Bereich: Finanzen
Az: 22-06-14
Datum: 21.06.2021

2021/196
öffentlich

Tischvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Rat der Stadt	24.06.2021	

Betreff

Verlängerung der Liquiditätshilfen für Betriebe und Unternehmen zur Begegnung der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie bis zum 30.09.2021

Finanzielle Auswirkungen

☐ keine haushaltsmäßige Berührung

☒ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Der Rat der Stadt Castrop-Rauxel beschließt eine Verlängerung der bislang gewährten Liquiditätshilfen für Betriebe und Unternehmen zur Begegnung der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie wie folgt:

1. Betrieben und Unternehmen, die durch die Folgen der Corona-Pandemie wirtschaftlich unmittelbar und erheblich betroffen sind, werden auf Antrag befristet bis zum 30.09.2021 die bis dahin bereits fälligen **Gewerbesteuern** gestundet.
2. Die vgl. Stundungen erfolgen grundsätzlich zinslos.
3. Weiter können unmittelbar und erheblich betroffene Unternehmen Anträge auf Anpassung (Herabsetzung) der Vorauszahlungen auf die **Gewerbesteuer** stellen.
4. Bei der Prüfung dieser Anträge werden keine strengen Voraussetzungen angelegt, eine „vertiefte Prüfung“ findet grundsätzlich nicht statt. Es genügt bis auf Weiteres der glaubhafte Vortrag einer „*erheblichen Härte*“ der von der Krise betroffenen Unternehmen. Die Anträge werden insbesondere nicht deshalb abgelehnt, weil Steuerpflichtige

die ihnen entstandenen bzw. entstehenden Schäden wertmäßig nicht im Einzelnen nachweisen können. Grundsätzlich wird den Stundungsanträgen entsprochen.

5. Als unmittelbar und nicht unerheblich Betroffene können insbesondere Gewerbebetriebe gelten, bei denen aufgrund gesetzlicher und/oder behördlicher Anordnung die Betriebsstätten geschlossen sind oder die im Rahmen der Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie aufgrund gesetzlicher und/oder behördlicher Anordnung geschlossen waren. Als mittelbar Betroffene können Gewerbebetriebe gelten, die allgemein von Auftragsrückgängen wegen der Auswirkungen des Corona-Virus betroffen waren bzw. sind. Für die mittelbar betroffenen Unternehmen gelten die allgemeinen Grundsätze.
6. Anträge auf Herabsetzung der Gewerbesteuervorauszahlungen, Anträge auf Stundungen und Veranlagungen mit Erstattungsansprüchen werden bis auf Weiteres bevorzugt bearbeitet. Soweit dies mit den vorhandenen personellen Ressourcen möglich ist, sollen Verzögerungen bei der Antragsbearbeitung unbedingt vermieden werden
7. Um Stundungs- und/oder Herabsetzungsanträge möglichst schnell, unbürokratisch und mit wenig Aufwand administrieren zu können, werden weiterhin entsprechende Anträge auf der Homepage der Stadt Castrop-Rauxel zum Download zur Verfügung gestellt. Die Rücksendung der unterzeichneten Anträge ist auch in digitaler Form möglich.
8. **Vergnügungssteuer-Anmeldungen** werden während der Dauer einer gesetzlich und/oder behördlich angeordneten Schließung der entsprechenden Einrichtungen nicht angemahnt. Verspätungszuschläge werden insoweit ebenfalls nicht festgesetzt.
9. Entsprechend wird auch bei der **Wettbürosteuer** und der **Steuer auf sexuelle Vergnügungen** verfahren.
10. Unter der Voraussetzung einer unveränderten oder gegebenenfalls auch verbesserten Pandemielage werden Stundungsanträge (auch Anschlussstundungen), die sich auf Zeiträume nach dem 30.09.2021 beziehen, wieder nach den allgemein gültigen Grundsätzen, Anforderungen, Mechanismen und Nachweispflichten und somit nicht mehr im „vereinfachten Verfahren“ im Sinne der vorstehenden Nr. 1, 2 sowie 4 bis 7 entschieden. Entsprechendes gilt für Herabsetzungsanträge auf Vorauszahlungsleistungen bei der Gewerbesteuer. Gleichwohl bleibt die Verwaltung aufgefordert, sowohl die Entwicklung der Pandemie als auch deren wirtschaftliche Auswirkungen weiterhin zu beobachten und dem Rat zu dessen Sitzung am 07.10.2021 eine neuerliche Beschlussempfehlung vorzulegen.
11. Bei der **Grundsteuer** findet ein „vereinfachtes Verfahren“ im vg. Sinne grundsätzlich nicht statt. Eine Stundung ist hier allerdings sowohl bei unmittelbar als auch bei mittelbar und nicht nur unerheblich betroffenen Unternehmungen grundsätzlich denkbar und im Einzelfall zu prüfen. Der Stundungsantrag muss im Falle der Grundsteuer jedoch hinreichend begründet werden. Der bloße Vortrag einer „*erheblichen Härte*“ reicht hier nicht aus. Für Privatpersonen, die nicht selbst Unternehmer in dem hier in Rede stehenden Sinne sind, ist weiterhin die bislang geübte Verwaltungspraxis anzuwenden.

12. Etwaige Stundungsanträge zu Grundsteuerforderungen sind - wie bisher - beim EUV zu stellen und werden von dort bearbeitet. Dem Bereich Finanzen ist an jedem ersten Werktag eines Monats vom EUV eine Übersicht über die im jeweiligen Vormonat gegebenenfalls gewährten Stundungen vorzulegen.

K r a v a n j a
Bürgermeister

E c k h a r d t
Erster Beigeordneter/
Stadtkämmerer

Sachverhalt

Auf die Beschlussfassungen des Rates zu den Vorlagen 2020/077, 2020/177 und 2020/262 über die Gewährung von Liquiditätshilfen für Betriebe und Unternehmen zur Begegnung der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie (insbesondere Stundung von kommunalen Steuerforderungen und Anpassung bzw. Herabsetzung von Vorauszahlungsleistungen auf die Gewerbesteuer) sowie die dem Rat zu seiner Sitzung am 24.06.2021 bereits übersandte Vorlage 2021/175 (Stärkung von Handel, Gastronomie und Dienstleistungen in Castrop-Rauxel) wird verwiesen.

Durch die Beschlussfassung zur o. a. Sitzungsvorlage 2020/262 hat der Rat der Stadt Castrop-Rauxel in seiner Sitzung am 17.12.2020 einer weiteren Verlängerung der ursprünglich bis zum 30.09.2020 befristeten Liquiditätshilfen (vgl. Ratsbeschluss vom 30.04.2020 zu Vorlage 2020/077) zunächst bis zum 30.06.2021 zugestimmt.

Wenngleich sich die Inzidenzwerte zwischenzeitlich auf einem erfreulich niedrigen Niveau bewegen und in den meisten Städten und Kreisen deutliche Lockerungen der Coronaschutzbestimmungen möglich waren, so ist das gesellschaftliche und auch das wirtschaftliche Geschehen nach wie vor in einem erheblichen Maße durch die Corona-Pandemie und deren sozialen, kulturellen und ökonomischen Folgen bestimmt.

Die Ertrags- und Liquiditätslage vieler Unternehmen ist weiterhin mindestens als „angespannt“ zu bezeichnen. Dies trifft auch auf viele Unternehmen und Betriebe im Gebiet der Stadt Castrop-Rauxel zu, was bedeutet, dass die wirtschaftliche Situation vieler Gewerbetreibender es (noch) nicht zulässt, ihren Zahlungsverpflichtungen im vollen Umfang nachzukommen bzw. aufgelaufene Schulden kurzfristig abzubauen. Insbesondere Stundungen erscheinen somit weiterhin als geeignetes Instrumentarium, die Unternehmer*innen in der vorliegenden außergewöhnlichen Situation wirtschaftlich nicht zu überfordern oder gar in die Insolvenz zu treiben.

Mit der aktuellen Beschlussvorlage soll daher nochmals eine Verlängerung der Liquiditätshilfen für Betriebe und Unternehmen zur Begegnung der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie bis zum 30.09.2021 beschlossen werden. Gleichzeitig bereitet die Stadt Castrop-Rauxel die Betroffenen rechtzeitig darauf vor, dass - sofern sich die Pandemielage nicht noch einmal deutlich verschärft - ab dem 01.10.2021 wieder die „regulären“ Grundsätze, Anforderungen, Mechanismen und Nachweispflichten bei der Beantragung insbesondere von Stundungen und der Herabsetzung von Vorauszahlungsleistungen gelten. Insoweit zielen die vorgeschlagenen Regelungen hier auf größtmögliche Transparenz und Planungssicherheit ab.

Dabei stützt sich die Verwaltung insbesondere auf eine Mitteilung des Deutschen Städtetages (DST) vom 15.06.2021 (vgl. beigefügte Anlage 2). Auf Grundlage entsprechender Erörterungen im Beirat für Kommunalabgaben und Steuern des DST vom 10. Juni 2021 empfiehlt der Deutsche Städtetag den Städten und Gemeinden, die bisher in Anlehnung an die DST-Empfehlungen vom 17. November 2020 gewährten abgabenbezogenen Liquiditätshilfen bis spätestens zum Ende des Jahres (schrittweise) auslaufen zu lassen.

Bei der Wahl des konkreten Ausstiegszeitpunktes kann nach Darstellung des Deutschen Städtetages insbesondere die Entwicklung der Fallzahlen bei den Stundungsanträgen vor Ort sowie die ggf. bereits bestehende Beschlusslage ausschlaggebend sein. Zudem

kann lt. DST ein Übergang durch eine Beschränkung von zinslosen Stundungsverlängerungen auf nur noch kurzfristige Verlängerungen oder durch ergänzende Ratenzahlungsvereinbarungen gestaltet werden.

Diese Handlungsempfehlung steht - und hierauf weist der DST ausdrücklich hin - allerdings unter dem Vorbehalt, dass die Finanzverwaltungen der staatlichen Ebenen für den Bereich der Einkommensteuer, der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer an ihren bisherigen Regelungen festhalten bzw. keine unverzügliche Rückkehr zum „Regelverfahren“ vorgeben.

Die letzte Aktualisierung der „Handlungsempfehlungen“ der staatlichen Ebenen erfolgte am 22.12.2020 (Schreiben Bundesministerium der Finanzen vom 22.12.2020 - GZ IV A 3 - S 0336/20/10001 :025, DOK 2020/1346856). Da von Seiten des Bundes und des Landes bislang keine neuen „Handlungsempfehlungen“ vorliegen und die bisherigen Stundungen im „vereinfachten Verfahren“ derzeit bis 30.06.2021 ausgesprochen wurden, somit dringender Handlungs- bzw. Entscheidungsbedarf für die Zeit ab 01.07.2021 besteht, schlägt die Verwaltung dem Rat unter Verweis auf die o. a. Handlungsempfehlungen des Deutschen Städtetages eine nochmalige Verlängerung der Liquiditätshilfen für Betriebe und Unternehmungen (also insbesondere Stundung von kommunalen Steuerforderungen und Anpassung bzw. Herabsetzung von Vorauszahlungsleistungen auf die Gewerbesteuer im „vereinfachten Verfahren“) **bis zum 30.09.2021** vor.

Die Verwaltung empfiehlt, eine unveränderte oder gegebenenfalls auch verbesserte Pandemielage vorausgesetzt, ab dem 01.10.2021 wieder zu den einschlägigen „Regelverfahren“ mit entsprechenden Nachweis- und Dokumentationspflichten zurückzukehren. Dies schließt - und hierauf sei ausdrücklich hingewiesen - insbesondere etwaige „Anschlussstundungen“ nicht aus. Gleichwohl erfolgt auch hier - nachlaufend zu den bereits erfolgten und noch zu erwartenden „Öffnungen“ - eine aus Sicht der Verwaltung vertretbare Rückkehr in eine gewisse „Vor-Corona-Normalität“.

Die Steuerpflichtigen, die über den 30.06.2021 hinaus weitere Stundungen beantragen und bis 30.09.2021 eingeräumt bekommen, sollen in den nunmehr zu erstellenden (Anschluss-)Stundungsbescheiden ausdrücklich und eingehend darauf hingewiesen werden, dass weitere Stundungen über den 30.09.2021 hinaus voraussichtlich nicht mehr im „vereinfachten Verfahren“ erfolgen können und bei etwaigen weiteren Stundungsanträgen für Zeiträume ab 01.10.2021 jeweils ein ausführlich begründeter Antrag unter Beifügung „geeigneter“ Unterlagen (insbesondere sog. „negative“ Bankbescheinigungen, Kontoauszüge der letzten 3 Monate und eine aktuelle betriebswirtschaftliche Auswertung) zu stellen ist.

Derzeit liegen dem Bereich Finanzen rd. 20 (Anschluss-)Stundungsanträge für Stundungen über den 30.06.2021 hinaus vor; bis zum 30.06.2021 wurden ca. 120 Stundungsanträge bewilligt. Der Bereich Finanzen geht davon aus, dass sich ein Teil der bisherigen Stundungen (z. B. durch Ratenzahlungen) erledigt hat; aufgrund der bisherigen Erfahrungen ist allerdings davon auszugehen, dass noch eine erhebliche Zahl von Stundungsanträgen für den Zeitraum ab 01.07.2021 gestellt wird.

Anlage 1 - Finanzielle Auswirkungen –

Entfällt, siehe gesonderte Darstellung im Sachverhalt.

I. Mittelbedarf:

davon

Ergebnisplan

Aufwendungen:	€
- Erträge von Dritten:	€
= Städtischer Eigenanteil:	€

davon

Finanzplan

Auszahlungen:	€
- Einzahlungen von Dritten:	€
= Städtischer Finanzierungsanteil:	€

Die benötigten Haushaltsmittel stehen zur Verfügung:

JA ☐ Buchungsstelle:
NEIN ☐ Siehe Erläuterungen / Angabe von Deckungsvorschlägen

Erläuterungen / Angabe von Deckungsvorschlägen:

Bei Maßnahmen des Finanzplanes:

- ☐ Die Maßnahme ist in der vom Rat beschlossenen Dringlichkeitsliste enthalten.
☐ Die Maßnahme ist in die vom Rat beschlossene Dringlichkeitsliste zusätzlich aufzunehmen bzw. eine Erweiterung der Maßnahme ist vorzunehmen.
☐ Die Maßnahme ist in die vom Rat zu beschließende Dringlichkeitsliste aufzunehmen.

II. Auswirkungen auf die mittelfristige Haushaltsplanung:

Ergebnisplan	2021	2022	2023	2024	insgesamt
Personalaufwendungen	€	€	€	€	€
Sachaufwendungen	€	€	€	€	€
Zinsaufwendungen	€	€	€	€	€
Aufwendungen für Abschreib.	€	€	€	€	€
Zusätzliche Erträge	€	€	€	€	€
Mindererträge	€	€	€	€	€
Summe	€	€	€	€	€

Die Finanzierung ist innerhalb der mittelfristigen Haushaltsplanung für die Produktgruppe

☐ gesichert ☐ nicht gesichert